

ELEKTROTECHNISCHER VEREIN IN WIEN

VORSCHRIFTEN FÜR FREILEITUNGEN	EVW 18 Ab- änderung 1 1931
--------------------------------------	-------------------------------------

Gültig ab 1. Mai 1931.

Im § 3 (Vorkehrungen gegen zufällige Berührung) wird als Pkt. 3 folgende Bestimmung eingeschaltet:

3 Bei seitlicher Annäherung von Freileitungen an Gebäude sind die Leitungen so zu führen, daß der freie Mindestabstand spannungsführender Teile von den nächstgelegenen festen Gebäudeteilen 5 m beträgt, wobei das Ausschlagen der Leiter durch den Winddruck gemäß § 15 b) entsprechend zu berücksichtigen ist; in sachlich begründeten Ausnahmefällen kann dieser Mindestabstand bis auf 3 m herabgesetzt werden.

Bei Bemessung der Abstände ist auf die unbehinderte Durchführung von Feuerlöscharbeiten, sowie auf eine allenfalls erforderliche Aufstellung von Baugerüsten und die Arbeiten auf diesen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Bei Annäherung an Gebäude, die zur selben Stromlieferungsanlage gehören wie die Leitung, sind auch kleinere Abstände als 3 m zulässig, wenn geeignete Schutzvorkehrungen gegen zufällige Berührung der Leitung getroffen werden.

Die Bestimmungen des Pkt. 3 gelten nicht für Niederspannungsfreileitungen.